degan des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.D.)

Mugrigen, bie feitfach geftalte gette 1 Wil., für ben Wrbettfman Bei Mieberholungen Babatt,

Penfionsberechtigung und Pensionsversicherung.

Von Dr. Beinz Potthoff, München.

Wir stehen gegenwärtig nicht nur vor Neuordnung der sozialen Versicherung, sondern auch vor Neuregelung des gesamten Arbeits= verhältniffes, einer Regelung, die nicht nur das Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber, sondern auch das Verhältnis der auf Lohnarbeit amgewiesenen Volksgruppen zur Gemeinschaft auf neue Grundlagen stellen wird die des Lohnes sein, der nicht nur pri= vatwirtschaftlich als Gegenleistung gegen die Arbeit bewertet werden muß, sondern auch sozialwirtschaftlich als Existenzgrundlage für Millionen Familien. Diefe Grundlage muß vorhanden sein auch in den Zeiten, in denen die Arbeitskraft versagt, eine privatwirtschaftliche Gegenleistung zum Lohnbezuge un= mittelbar nicht vorliegt. Es muß also ent= weder die Wirkung des Entgeltanspruchs über die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung hi= naus erstreckt, ober es mussen Einrichtungen getroffen werden, die den Arbeitsverdienst ergänzen. Hier tritt die soziale Bersicherung in enge Beziehung zum Arbeitsverhältnis. Bekanntlich hat der verstorbene Frankfurter Stadtrat Flesch sie als staatliche Lohnregulie= rung und die staatlichen Einrichtungen, die dem Arbeitnehmer die Deckung seines Fami= lienbedarfs erleichtern sollen, als Korreftur des Lohnspltems bezeichnet. Der Zusammen= hang beider mit dem Arbeitsrechte wird künftig noch enger und wichtiger sein als bisher. Deswegen ist es wohl nicht unzeitgemäß, sich einmal klarzumachen, gus welchen Wurzeln die Fürsorge für Alter, Invalidität und Sin= terbliebenen erwächst, wohin uns der Weg ge= führt hat und beim Fortschreiten weiterfüh= ren wird, damit wir daraus einige Anhaltspuntte für die Bersicherungsreform gewinnen.

Der Zustand der ursprünglichen Wirtschaft ist die feste Verflechtung des einzelnen in eis nen Blutsverband, die Familie, die Sippe. Die Familie umfaßt nicht wie jest nur zwei (eigentlich anderthalb) sondern mehrere Ge= nerationen. Das Haus umschließt nicht nur eine Berbrauchs-, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft. Daraus ergibt sich ohne wei= teres, daß die Fürsorge für Arbeitslose Aufgabe des Familienverbandes war Der Un= terhalt der Kinder ist uns heute noch selbstver= ständlich; der von Alten, Invaliden, Krüp= peln war unseren Vorsahren selbstverständlich — wenn nicht etwa solche unnützen Wirtkhaftsglieder kurzerhand totgeschlagen wurden. Erst in dem Maße, in dem sich das Indi= viduum aus dem Familien= und Stammes= verhande löste, entstand das Problem, wie der einzelne sich und seine unmittelbaren Angehörigen versorgte für die Zeit, in der er nicht ihren Unterhalt erwerben konnte.

nächst in geregelter Armenpflege die notdürf= tige Berforgung, die bisher Familien, Kirche und Wohlfahrtsvereine geleistet hatten. Er führte später die soziale Bersicherung durch, damit die Armenfürsorge nicht die Stantssinamzen ruinierte. (Daß auch der staatliche Arbeiterschut hierher gehört, weil er durch Vorbeugung die Lasten der Berlorgung von Arbeitsunfähigen vermindert, sei nur im Vorübergehen erwähnt.) In der Not des Arieges ist das Gefühl der Gesamtverantwortung für jeden einzelnen besonders stark her= vorgetreten. Die Kriegsgesetzgebung hat neben weitgehenden materiellen auch einen sitt= soll. Eine wichtige Frage der Neuregelung ! lichen Fortschritt gebracht. Sie hat der öf= fentlichen Fürsorge das Infamierende genom= men; der Bezug der Kriegsunterstützung min= derte weder die öffentlichen noch die privaten Bürgerrechte.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Versorgungseinrichtung muß auffallen, in wieviel höherem Maße für den nicht mehr Arbeitsfähigen gesorgt ist als für den noch nicht Arbeitsfähigen. Das ist einesteils technisch darin begründet, daß für die heranwachsen= den Menschen der Gesundheitsichutz unbedingt im Vordergrunde stehen muß; andernteils ist es Folge der Auffassung, daß die Versorgung | die Berwendung des Arbeitseinkommens zur der Kinder duoch die Eltern uns noch als selbstverständlich erscheint, während die Bersorgung der Großeltern nicht mehr unbedingter Ausfluß der Familiengemeinschaft ist.

Die Gelbsticherung des einzelnen und seiner engeren Familie gegen die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit macht keine Schwierigkeit, wenn sicherer Besitz vorhanden ist, namentlich Grund und Boden, ber unzerstörbare Grundlage einer Existenz bietet. Weniger gesichert ist, und war vor allem im Mittelalter, die Zukunft durch Kapitalbesitz, dessen Dauer und Ertrag von mancherlei Konjunkturen abhing. Am schwierigsten war das Problem für denjenigen, der nur von Arbeitsverdienst lebte. Sehr früh schon hat man erkannt, daß die Ansammlung von Ersparnissen ein Weg ist, der nicht in allen Fällen und nicht stets in genügendem Maße gangbar ist. Deswegen bilde: ten sich schon früh verschiedene Sicherungsmittel, die aus zwei Wurzeln entspringen: Entweder erwarb man das Anrecht auf Bersorgung durch Arbeitsleistung oder durch Hin= gabe von Bermögen.

Der ausgesprochene Typus des ersten ist die Bensionsberechtigung, wie sie namentlich bei den öffentlichen Beamten jetzt allgemein iib= lich geworden ist. Diese Pensionsberechtigung ist noch nicht alt; ihr ging voraus eine Periode, in der die Gewährung non Ruhegehalt! und Hinterbliebenenrente Gnadenakt des recht". Aber die wirtschaftliche Entwicklung Fürsten war, der damit willfürlich "treue Diener" belohnte und sich auch die Entziehung vorbehielt. Aber eine dauernde Bersorgung lag schon in der uralten Belohnung der Beamten mit Grundstücken und Herrschaften, na= mentlich als das Lehnrecht erblich wurde.

Dem Mittelalter entstammt auch das Ge= Dieses | genstück: der Leibrentenkauf. Durch hingabe Problem wuchs zu übermächtige" fizialer eines Kapitals erwirbt der Gläubiger den Frage, als der Kapitalismus Millionen von Anspruch auf eine Rente bis zu seinem (oder Volksgenossen zu besitzlosen Lohnarbeitern eines Dritten) Tode. Die Leibrente wurde machte. Der moderne Staat konnte sich ber entweder ein m Crundstilde auferlegt, aus die Bergütung des Hausgewerbetreibenden

wurde von einer öffentlichen Körperschaft, vor allem der Stadt, übernommen. In beiden Fällen kommt das Streben nach dauernder Sicherung deutlich jum Ausbrud. Entweder wird vergängliches Geldkapital im Boben verankert, wo es unzerstörbar, unverlierbar erscheint; oder der sterbliche Einzelne knüpft seine wirtschaftliche Zukunftssicherung an die unsterbliche Gemeinschaft.

Zwischenstufe zwischen diesen beiden Inpen ist die Pensionsversicherung mit laufenden Beiträgen. Man gibt in guten Zeiten einen Teil des Arbeitsverdienstes hin, um sich für schlechte Zeiten den Unterhalt zu sichern. Sparkasse mit Risitoausgleich. Sie bildete ben Vorläufer ber Pensionsberechtigung auch der Weamten, die seit dem 17. Jahrhundert Beträge in Witwen= und Waisenkassen zahl= ten, aus denen ihre Familien versorgt wur= den. Natürlich können auch andere Einnahmen als Arbeitsentgelt zur Prämienzahlung dienen. Aber der wichtige grundsätzliche Un= terschied zwischen Rentenkauf und Rentenver= sicherung ist doch, daß mit diesem auch ben Vermögenslosen, auf Arbeitsnerdienst Angewiesenen die Möglichkeit der Pensionsversiche= rung gegeben wurde. Wie alt übrigens auch Altersversorgung ist, zeigt ein interessanter Vertrag zwischen dem Rate zu Liegnitz und dem Ansertiger eines Altarbildes von 1481. wonad, 100 Gulden ber Bergütung auf die Kirche verschrieben und dafür dem Künstler und seiner Frau eine jährliche Leibrente von 8 Mart gewährt wird.

Die Grundlage der Pensionsversicherung ist dreifacher Art: Entweder geschäftliche Unternehmung, Erwerbsgesellschaft; dann in der Regel Versicherung gegen seste Prämie. Oder genossenschaftliche Versicherung auf Gegensei= tigkeit; dann in der Regel wechselnde Prämie nach Bedarf. Oder neuerdings staatliche Ner= sicherung, die in Deutschland grundsätzlich Zwangsversicherung ist und nur ausnahms= weise die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht auch bei anderen Bersicherungseinrichtungen zuläkt.

Eine lette Rechtsform der Pensionsfürsorge fann im Urheberrechte erblickt werden. Die Auffassung darüber ist zurzeit in einem Wandel begriffen. Entstanden ist das Urheber= recht als Teil des Sachenrechtes, als Nermögensschutz zunächst des Druders, dann des Verlegers, der sein Kapital an die Vervielfältigung eines Werkes wandte. Auch als dem Urheber selbst das Schutzrecht gewährt wurde, verlor sie diesen sachenrechtlichen Charafter nicht. Es ist "immaterielles Güter= hat das Verhältnis von Schriftsteller und Berleger wesentlich geändert. Der Schrift= steller, Komponist oder sonstige Urheber ist nicht ber selbständige Geschäftsmann, der die Dienste eines Berlegers benutt, um seine "Ware" auf den Martt zu bringen. Sondern das Buch ist die "Ware" des Berlegers; er ist der wirtschaftlich Mächtigere, zu dem die Schriftsteller vielfach in ahnliche Abhängigkeit geraten wie die Hausgewerbetreibenden zu den sie beschäftigenden Unternehmern. Wie Volung nicht entziehen. Er übernohin zu- i dessen Erträgnisses bie zu zahlen war; oder sie bem Lohnschuke der Gewerbeordnung unter-

for Fretum, wenn die Kollegen oft fagen: "In Berlin oder in anderen großen Städten wird am meisten gestreift und bas meiste Gelb verbraucht". Das sind die glüdlichsten Kollegen, die niemals in Kämpfe verwidelt ober arbeitslos werden. Die Differenz zwischen Arbeitslohn und Streikunterstützung ist so groß, daß berjenige, ber am meiften Unterftühung bezieht, ber am meisten Geschädigte ist. Auch für kleinere Orte ist viel an Unterstützungen ausgegeben worden. Wir muffen deshalb überall gerüstet sein, damit wir in der heutigen unsicheren Beit nicht von Bewegungen liberrasdyt werden. Borbedingung ift, daß jedes Mitglied einen Wochenbeitrag, entsprechend bem Stundenlohn jahlt. dem Kriege haben unsere Kollegen in Patsch= tau, mit dem Beitrag zur Krankenkasse ungeführ den zweifachen Stundenlohn als Beitrag gezahlt. Seute ift taum einer darunter, ber den Beitrag in Sohe desStundenlohnes zahlt. Leider betrachten viele Kollegen die Organi= sation als einen Automaten, in den man eine Mark hineinwirst, aber bei jedem Wurf zwanzig herausholen kann. Die neuen Beitrags- und Unterstützungsjätze treten ab 1. Januar in Kraft. Lon da ab ist es notwen= j dig, daß jedes Mitglied den Beitrag zahlt, ber seinem Stundenlohn am nächsten liegt. Die Ausgaben der Organisationen sind in demselben Make gestiegen, wie die Ausgaben in der Familie. Die alten Unterstützungslätze reichen nicht mehr für die kommende Zeit; deswegen muß Beitrags und Unterstützungswesen der Zeit angepaßt werden. Redner erwartet von allen Mitgliedern, daß sie in der nächsten Bersammlung einmütig die Beschlüsse der Hauptleitung durchführen und in den, vom Vorstand und den Vertrauens= leuten für Patichkau festgelegten Stufen, gern und ohne Ausnahme bezahlen. Der Vortrag fand lebhaften Anklang und wurde von allen Anwesenden mit Beisall aufgenommen. In der Aussprache gaben die Kollegen einmütig ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß zur nächsten Mitgliederversammlung alle Kollegen einzuladen sind, wo die endgültige Festlegung der für jeden in Betracht kommenden Stufen erfolgt. Die Mitglieder, welche nicht anwesend sind, haben den gefaßten Beschlüssen ge= nau so Folge zu leisten, wie die Anwesenden. Wer also ein Interesse an der Festsetzung der Beitragsklassen hat, erscheine in der Ver= R. Schöfer Schriftf. sammlung,

Ulm a. D. Unser Ortsverein hielt am Samstag, den 3. Dezember seine Generalversammlung im "Ratskeller" ab. Der Vorsikende, Kollege Braig, begrüßte die erschienenen Kollegen, worauf der Schriftführer Kollege Brüd das Protofoll verlas und der Kassierer, Kollege Frasch, den Jahresbericht gab. Ueber ben Stand der Lohnbewegungen berichtete unser Bezirksleiter Kollege Barnholt. Bei der Borstandswahl wurde der stets in Ehren halten.

Norsigende Kollege Braig und ber Kassen, Kollege Frasch einstimmig wiedergewählt. Der Schriftführer Kollege Brück bat aus gesundheitlichen Gründen von feiner Bahl Abftand zu nehmen. Das tat man nicht gern, boch konnte man sich auch ben angeführten Gründen nicht verschließen. Bum Schriftführer wurde dann Rollege Straub gemählt und als 2. Vorsitzender und Vertreter im Ortsverband Rollege Mühleisen. siiglich der Beitragsfrage wurde darauf hin= gewiesen, daß man von jedem Kollegen, der unter bem Tarifvertrag arbeitet, erwartet, daß er ab 1. Januar Beiträge entsprechend leinem Mindeststundenlohn zahlt. Unter 4,50 Mart in der Woche darf niemand mehr von diesen Kollegen zahlen. Dieser Mindestheitrag erhöht sich nach einer neuen Lohner= höhung von selbst. Die Vorstandschaft erwartet, daß jedes Mitglied auch im neuen Jahr alles tut, um ben Gewertverein zu stärken. Vor allem sollte jeder die Versammlungen besuchen, die immer am 1. Sastag im Monat abends 8 Uhr im "Natskeller" stattfinden.

Worleinen. Der Orisverein Worleinen hielt am 18. 12. 21 seine diesjährige ordent= liche Generalversammlung ab. In Abwesen= heit des bisherigen Borsigenden eröffnete der Kassierer Kollege Paul Kaminsti die Verfammlung, die eigentlich besfer hätte besucht sein dürfen mit üblichem Willsommgruß. Als erster Punkt behandelte er die Notwendigkeit der Extrabeiträge und deren rascheste Erledigung, da allerorts solche bereits erledigt seien. Dem anschließend wurde auch beschloflen, ab 1. Januar höhere Wochenbeiträge zu leisten. Mit den arbeitslosen Kollegen wurde eingehend die Erwerbslosenunterstützung beraten und besprochen. In die Borstandschaft für das kommende Geschäftsjahr murden gewählt als Vorsigender: Albert Kaminski, als Schriftführer Robert Glaub und als Kassierer Paul Kaminski wiedergewählt. Endlich war man fich einig, daß im neuen Jahr mehr wie je treu und fest zur Organisation zu halten, um den Stirmen der Not stand zu halten. R. Glaub, Schriftführer.

Prof. Dr. Ernft Franke +.

In Freiburg in Baden ist Prof. Dr. Ernst Franke, Mitglied des Reichswirtschaftsrats und herausgeber der "Sozialen Bra' 5" gestorben. Er gehörte zu den hervorragensten Sozialpolitikern Deutschlands und war oft auf den Verbandstagen der deutschen Gewerfvereine. In den Kämpfen um die Fortführung der Sozialpolitik stand er an vorderster Stelle und danibar muß die gesamte Arbeiterschaft anerkennen, was er für sie geleistet. Wir Gewerkvereiner werden das Andenken an diesen edlen und sozialgesinnten Mann

Ritgeteilt som Batent-Bare Rod, Berlin NO 18, Graße Frauffurterftraße 50. Austunfte foftenlos.

Gebrauchennifter.

RI. 341. B. 78 666 Schubtaften mit hirnleb ften, welche die Seitenstüde überragen und in deren Rugen ber Boben einge schoben und verleimt ist Fa. Wilhelm Beidrich, Görlig.

34i. S. 52 745. Schrant mit Ober. und Unterteil eingesetzten Angeln und in das Innere ober die Zwischenwände der Schrankseite versenkbarer Tür. Ermin Simon, Frankfurt a. M.

Al. 34g. 33. 94 398. Berlegbarer Lehnstuß oder Liegestuhl Hugo Bäuerle, Stuttgart.

Rl. 22i. Sch. 56 177. Bindemittel für Fur niere. Paul Schrot, Bad a. b. Werra. マンドラー マスト アスト アスト アスト ファインファインフィーファインフィーファインフィーファインフィーファインファイング

Briefhaften ber Rebaktion.

Die Beschlüsse über die neue Bet tragserhöhung sind ein erfreuliches Zeichen vom Opferwillen der bortigen Mitglieder. Ein jedes Mitglied, welches von der Organisation verlangt, daß sie für eine Verbesserung der Lebenslage und eine Erhöhung des Lohnes sorgt, muß in erster Linie auch der Organisation geben, was sie braucht. Wer die gewaltige Ethöhung ber Portoausgaben, der Fahrgelder, Druckoften usw. bedenkt, der sieht ein, daß er wesentlich erhöhte Beiträge auch zum Gewerkverein zahlen muß und zwar entsprechend seines Stundenlohnes, wenn er die Organisation leistungsfähig erhalten will, Tut er dies nicht, schädigt er sich selbst. Auch höhere Unterstützungen sind ohne höhere Beiträge unmöglich. Zudem beachte man: 206 1. Januar 1922 treten größere Steuerermäßigungen beim Steuerabzug ein. Es zahlt nach diesen:

ein lediger wöchentlich 9,60 M weniger ein Verh o. Kinder wöch. 12,— M weniger ein Berh. m. 1 Kind wöch. 15.60 M weniger ein Verh. m. 2 Kind wöch. 19,20 M weniger ein Berh. m. 3 Kind. wöch. 22,80 M weniger ein Berh. m. 4 Kind. wöch. 26,40 M weniger ein Verh. m. 5 Kind. wöch. 30,- M weniger Darum sollte niemand die Beitragserhöhung schwer fallen. Ja wer sich selbst nügen will, tritt gleich in die höchsten Beitragsstufen ein

K. F. Die geäußerten Wünsche sind durch den Artifel "Das Wohnungsabgabegesetz in Württemberg" erfüllt und viele Anfragen dadurch beantwortet.

5. 28. Ein jeder beachte genau die neuen Portofäße, die ab 1. Januar gelten, auch die Beitragswocken im Jahre 1922. Debt euch diese "Eiche" gut auf.

Anzeigen.

Rur ben Inferatenteil ift die Rebattion ben Befern gegenaber wicht beraufbortlig

Betriebsräte=Kursus

Deutschen Gewerkvereine (S.=D.) Groß-Berlins.

Am Dienstag ben 10. Januar, abenbe 7 nhr, findet in der Ganlaula des Rouighabtifden Symnaffume, Glifabethftrage 57/58, ber

7. Unterrichts-Abend.

Batt.

Lichtbildervortrag: "Bie leje ich eine Bilang?"

8. Unterrichtsabend.

Am 26. Jaunar findet ein weiterer Lichtbilbervortrag fiatt, 慶 多 nute lefe ich einen Anrejettel ?"

Meferent herr Datar Roch.

Alle Gewertvereinstollegen in Groß-Berlin (aud Franen) werben erfunt, gabireich und pfinftlich ju erfcheinen. Das Berfammlungslotal ift in der Rabe des Alexanderplages.

> Bentrale für Betrieberate der Bentiden Cewertvereine. Wifred Lange.

Herzliche Glück= u. Segenswünsche Jahreswechsel

wunicht allen Rollegen und Rolleginnen

Alfred Winter Kim a. D.

Stuhlflechtrohr

Ratur, Salbalang, befte ergiebigfte Qualitat, liefert zum billigften Tagespreis

Welther, Dresden 22, Rehefelderfit. 53.

Ciche, gebogen, prima Bare

140 160 cm Holzlänge 22.50 25.50 29.25 32.25 Mit. per Baar

liefert sofort gegen Rachnahme

M. Walther, Dresden, Reale 53.



Cinheitliche

Alle unfere Mitglieber werben auf bie einbeitlichen Bereinsabzeichen hiermit aufmertfam gemacht. Die Bereinsnadel toftet bas Stud 3.50 mt. Rach Einsenbung bes Betrages an bas haubtbare erfolgt gleich Bufenbung.

degan des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.D.)

an B. Baynbale, Mim a. S., Anribite. 47, Telojon 1443

Megrigen, bie feitsfach geffattene gelle I Mi., für ben WebeltSmanib. Bei Mieberholungen Babatt.

Pensionsberechtigung und Pensionsversicherung.

Von Dr. Being Potthoff, München.

Wir stehen gegenwärtig nicht nur vor Neuordnung der sozialen Versicherung, sondern auch vor Neuregelung des gesamten Arbeits= verhältnisses, einer Regelung, die nicht nur das Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber, sondern auch das Verhältnis der auf Lohnarbeit angewiesenen Volksgruppen jur Gemeinschaft auf neue Grundlagen stellen soll. Eine wichtige Frage der Neuregelung wird die des Lohnes sein, der nicht nur privatwirtschaftlich als Gegenleistung gegen die Arbeit bewertet werden muß, sondern auch sozialwirtschaftlich als Existenzgrundlage für Millionen Familien. Diese Grundlage muß vorhanden sein auch in den Zeiten, in denen die Arbeitstraft versagt, eine privatwirtschaftliche Gegenleistung zum Lohnbezuge un= mittelbar nicht vorliegt. Es muß also ent= weder die Wirkung des Entgeltanspruchs über die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung bi= naus erstreckt, oder es muffen Einrichtungen getroffen werden, die den Arbeitsverdienst ergänzen. Sier tritt die soziale Bersicherung in enge Beziehung zum Arbeitsverhältnis. Bekanntlich hat der verstorbene Frankfurter Stadtrat Flesch sie als staatliche Lohnregulie= rung und die staatlichen Einrichtungen, die dem Arbeitnehmer die Deckung seines Fami= lienbedarfs erleichtern sollen, als Korrektur des Lohnspltems bezeichnet. Der Zusammen= hang beider mit dem Arbeitsrechte wird künftig noch enger und wichtiger sein als bisher. Deswegen ist es wohl nicht unzeitgemäß, sich einmal klarzumachen, gus welchen Wurzeln die Fürsorge für Alter, Invalidität und Hinterbliebenen erwächst, wohin uns der Weg geführt hat und beim Fortschreiten weiterfüh= ren wird, damit wir daraus einige Anhaltspuntte für die Bersicherungsreform gewin=

Der Zustand der ursprünglichen Wirtschaft ist die feste Verflechtung des einzelnen in ei= nen Blutsverband, die Familie, die Sippe. Die Familie umfaßt nicht wie jetzt nur zwei (eigentlich anderthalb) sondern mehrere Ge= nerationen. Das Haus umschließt nicht nur eine Verbrauchs=, sondern auch eine Arbeits= gemeinschaft. Daraus ergibt sich ohne wei= teres, daß die Fürsorge für Arbeitslose Aufgabe des Familienverbandes war Der Un= terhalt der Kinder ist uns heute noch selbstver= ständlich; der von Alten, Invaliden, Krüp= peln war unseren Vorfahren selbstverständlich — wenn nicht etwa solche unnützen Mirt-Kaftsglieder kurzerhand totgeschlagen wur= ben. Erst in dem Maße, in dem sich das Individuum aus dem Familien= und Stammes= verbande löste, entstand das Problem, wie der einzelne sich und seine unmittelbaren Angehörigen versorgte für die Zeit, in der er nicht ihren Unterhalt erwerben konnte. Dieses Problem wuchs zu übermächtige: sozialer Frage, als der Kapitalismus Millionen von Anspruch auf eine Rente bis zu seinem (oder Bolksgenossen zu besitzlosen Lohnarbeitern eines Dritten) Tode. Die Leibrente wurde machte. Der moderne Staat konnte sich ber entweder einem Erundstücke auferlegt, aus Wolung nicht entziehen. Er übernahm 34= i dessen Erträgnissen bie zu sahlen war; oder sie bem Lohnschuke der Gewerbeordnung unter-

nächst in geregelter Armenpflege die notdürftige Berforgung, die bisher Familien, Kirche und Wohlfahrtsvereine geleistet hatten. Er führte später die soziale Versicherung durch, damit die Armenflirsorge nicht die Staatsfinamzen ruinierte. (Daß auch der staatliche Arbeiterschut hierher gehört, weil er durch Vorbeugung die Lasten der Berjorgung von Arbeitsunfähigen vermindert, sei nur im Borübergehen erwähnt.) In der Not des Arieges ist das Gefühl der Gesamtverantwor= tung für jeden einzelnen besonders stark her= vorgetreten. Die Kriegsgesetzgebung hat neben weitgehenden materiellen auch einen sitt: lichen Fortschritt gebracht. Sie hat ber offentlichen Fürsorge das Infamierende genom= men; der Bezug der Kriegsunterftützung minderke weder die öffentlichen noch die privaten Bürgerrechte.

Bei der Betrachtung der gegonwärtigen Versorgungseinrichtung muß aufsallen, in wieviel höherem Maße für den nicht mehr Arbeitsfähigen gesorgt ist als für den noch nicht Arbeitsfähigen. Das ist einesteils technisch darin begründet, daß für die hernnwachsenden Menschen der Gesundheitsichutz unbedingt im Vordergrunde stehen muß; andernteils ist es Folge der Auffassung, daß die Bersorgung | die Berwendung des Arbeitseinkommens zur der Kinder durch die Eltern uns noch als selbstverständlich erscheint, während die Bersorgung der Großeltern nicht mehr unbedingter Aussluß der Familiengemeinschaft ist.

Die Gelbstickerung des einzelnen und sciner engeren Familie gegen die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit macht keine Schwierigkeit, wenn sicherer Besitz vorhanden ist, namentlich Grund und Boden, der unzerstörbare Grundlage einer Existenz bietet. Weniger gesichert ist, und war vor allem im Mittelalter, die Zutunft durch Kapitalbesitz, dessen Dauer und Ertrag von mancherlei Konjunkturen abhing. Am schwierigsten war das Problem für denjenigen, der nur von Arbeitsverdienst lebte. Sehr früh schon hat man erkannt, daß die Unsammlung von Ersparnissen ein Weg ist, der nicht in allen Fällen und nicht stets in genügendem Maße gangbar ist. Deswegen bilde= ten sich schon früh verschiedene Sicherungsmittel, die aus zwei Wurzeln entspringen: Entweder erwarb man das Anrecht auf Versor= gung durch Arbeitsleistung oder durch hin= gabe von Bermögen.

Der ausgesprochene Typus des ersten ist die Vensionsberechtigung, wie sie namentlich bei den öffentlichen Beamten jetzt allgemein üb= lich geworden ist. Diese Pensionsberechtigung ist noch nicht alt; ihr ging voraus eine Periode, in der die Gewährung non Ruhegehalt! Fürsten war, der damit willfürlich "treue Diener" belohnte und sich auch die Entziehung vorbehielt. Aber eine dauernde Versorgung lag schon in der uralten Belohnung der Beamten mit Grundstücken und Herrschaften, na= mentlich als das Lehnrecht erblich wurde.

Dem Mittelalter entstammt auch das Gegenstückt: der Leibrentenkauf. Durch Hingabe eines Kapitals erwirbt der Gläubiger den

wurde von einer öffentlichen Körperschaft, vor allem der Stadt, übernommen. In beiben Fällen kommt das Streben nach dauernder Sicherung deutlich jum Ausbruck. Entweder wird vergängliches Geldkapital im Boden verankert, wo es ungerstörbar, unverlierbar erscheint; oder der sterbliche Einzelne knüpft seine wirtschaftliche Zukunftssicherung an die

unsterbliche Gemeinschaft.

Zwischenstufe zwischen diesen beiden Inpen ist die Pensionsversicherung mit laufenden Beiträgen. Man gibt in guten Zeiten einen Teil des Arbeitsverdienstes hin, um sich für schlechte Zeiten den Unterhalt zu sichern. Sparkasse mit Risitoausgleich. Sie bildete ben Vorläufer ber Pensionsberechtigung auch der Weamten, die seit dem 17. Jahrhundert Veträge in Witwen= und Waisenkassen zahl= ten, aus denen ihre Familien versorgt wur= den. Natürlich können auch andere Einnahmen als Arbeitsentgelt zur Prämienzahlung dienen. Aber der wichtige grundlätzliche Un= terschied zwischen Rentenkauf und Rentenversicherung ist doch, daß mit diesem auch den Bermögenslosen, auf Arbeitsnerdienst Angewiesenen die Möglichkeit der Pensionsversiche= rung gegeben wurde. Wie alt übrigens auch Altersversorgung ist, zeigt ein interessanter Bertrag zwischen bem Rate zu Liegnitz und dem Ansertiger eines Altarbildes von 1481. wonach 100 Gulden ber Bergütung auf die Kirche verschrieben und dafür dem Künstler und seiner Frau eine jährliche Leibrente von 8 Mark gewährt wird.

Die Grundlage der Pensionsversicherung ist dreifacher Art: Entweder geschäftliche Unternehmung, Erwerbsgesellschaft; dann in der Regel Bersicherung gegen seste Prämie. Oder genossenschaftliche Versicherung auf Gegenseitigkeit; dann in der Regel wechselnde Prämie nach Bedarf. Oder neuerdings staatliche Wer= sicherung, die in Deutschland grundsätzlich Zwangsversicherung ist und nur ausnahms= weise die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht auch bei anderen Berficherungseinrichtungen

zuläßt.

Eine letzte Rechtsform der Pensionsfürsorge tann im Urheberrechte erblickt werden. Die Auffassung darüber ist zurzeit in einem Wandel begriffen. Entstanden ist das Urheberrecht als Teil des Sachenrechtes, als Vermögensschutz zunächst des Druckers, dann des Berlegers, der sein Kapital an die Vervielfältigung eines Werkes wamdte. Auch als dem Urheber selbst das Schutzrecht gewährt wurde, verlor sie diesen sachenrechtlichen Charafter nicht. Es ist "immaterielles Güter= und Hinterbliebenenrente Gnadenakt des recht". Aber die wirtschaftliche Entwicklung hat das Verhältnis von Schriftsteller und Verleger wesentlich geändert. Der Schrift= steller, Komponist oder sonstige Urheber ist nicht der selbständige Geschäftsmann, der die Dienste eines Berlegers benutt, um seine "Ware" auf den Martt zu bringen. Sondern das Buch ist die "Ware" des Berlegers: er ist der wirtschaftlich Mächtigere, zu dem die Schriftsteller vielfach in ähnliche Abhängig= keit geraten wie die Hausgewerbetreibenden zu den sie beschäftigenden Unternehmern. Wie die Bergütung des Hausgewerbetreibenden

stellt ist, auch wenn sie wirtschaftlich eber als Preis angusehen ist, so bildet bas Honorar bes Schriftstellers keinen Preis für Verkauf ober Verpackung des Rechtes, sondern Lohn für die geiftige Arbeit, die im Buche usw. stedt und die der Berleger zu seinem geschäftlichen Nugen verwertet. Das Urheberrecht ist eine besondere Form tes gesettlichen Lohnschutzes. Was der Urheber selvst daraus erwirbt, ist nicht Vermögensreute sondern Arbeitslohn. Und daß die Sperre durch das Urheberrecht zu seinen Gunften 20 Jahre über seinen Tod binaus wirlt, ift eine rechtliche Sicherung, die mit ter Penfionsberechtigung bes Beamten

grundsätzliche Achnlichkeit hat. Die staatlige Pensionsversicherung durch Reichsversichzeungsordnung und Angestelltenversicherungsordnung wird vierfach noch ganz falfch aufgefaße. Gie ift nicht Staatsfürforge, fondern im Gegenteil Zwang gur Gelöftversorgung, damit die Staatsfürlorge (Armenpflege) nicht einzufreten braucht. Für ben Arbeitnehmer ift fie eine Zwangspartaffe, die einen Teil tes Lehnes einbehätt, um ihn unter Rifiteausgleich im Fatte der Erwerbs: losigieit in Gestalt von Rente auszuzahlen. Für den Arbeitgeber ift fie ein Zwang gur Tilgung der Lebenstoften. Aus dem Arbeits: verdienste muß nicht nur ber Unterhalt des Arbeibers mührend der Arbeitstätigkeit bestritten werden, sondern auch der in der Zeit der Arbeitsunjähigteit, also die Aufzucht des Kintes und die Versorgung des Alten, Invaliden. Wie der Kaufmann von seinen Gebäuten und Maschinen jährlich abschreiben muß, so muß er auch neben dem Lohn eine lleine Tilgungsquote zur Dedung ber übriger Lebenstoften entrichten: Wenn Diese Auffassung endlich allgemein durchdränge, würde tie notwendige Verbreiterung der sozialen Versicherung nicht die seelischen Rebenwirfungen haben, die jest nicht ohne Grund befürdstet merten. Dann würde man aber auch einsehen, welche Liiden und logischen Widersprüche noch in unserer Gesetzgebung vorliegen.

Um besten versorgt ift ber Beamte. Seine Pensionsberechligung ist Aussluß seiner Leistung. Die Rente ist zurückgehaltenes Ar= beitsentgelt. Diese Ausfassung wird sich un= vermeidlich durchseigen und Folgerungen haben. Es geht nicht an, daß der Staat als Arbeitgeber unsozialer handelt, als Erwerbsunternehmungen auf Grund seiner Gesetze heateln dürfen. Private Versicherung ist nach angemessener Frist unverlierbar und wird bei Wegfall der Voraussetzungen gurudgekauft, d. h. der Versicherte erhält den Wert der erworbenen Anwarischaft herausgezahlt. Die Reichsversicherung gewährt jedem der Versicherungspilicht Ausscheidenden das Recht gur freiwilligen Weiterversicherung. Der Staat kann sich nicht die Freiheit vorbehalten, seinen Beamten den Pensionsanspruch abzuschneiden oder zu verkürzen. Denn der Arbeitslokn ift durck die geleistete Arbeit er= werben, und auch der zurückgehaltene Teil muß unverlierbar sein. Wenn also die un= verheiratete Beamtin aus dem Dienste aus= icheidet, um eine Familie zu gründen, so darf der Staat ihr nicht einen Teil des verdienten Lohnes vorenthalten, dessen sie gerade jett besonders bedürfte. Und ob er im Dissipli= narverfahren die Macht haben soll, dem schuldigen Beamten nachträglich einen Teil seines früheren verdienten Lohnes abzuerkennen und damit seinen Lebensabent zu gefährden, muß doch ernstlid, erwogen werden.

Weniger um'assend ist die Versorgung der privaten Arbeitnehmer geregelt. Der Arbei= ter ist immer versicherungspflichtig, der Angestellte in demselben Maße nur, wenn sein schwierig sein. Wenn überhaupt, dann dürfte Gehalt eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Je leistungsfähiger er ist, teito geringer sind die Aniprüche des Staates auf eigene Sicherung seiner Zufunft.

Mer auf eigene Rechnung arbeitet, unterliegt einem Versicherungszwange nur in sehr geringem Make; dagegen kat er weitgehende Möglichteit freiwilliger Lersicherung. der "geistige Arbeiter" hat diese nicht. Als wären. Den Rentenanspruch erhielte nur Angestellter unterliegt er wohl der Angestell= tenversicherung, aber nicht der Arbeiterver- mäß Art. 163 der Reichsversassung genügt ücherung, als selbständiger Berufstätiger hat und seine "geistigen und törperlichen Kräfte so Besiderung, mahrend die Hausgewerbetretel heit erfordert."

benben teilweise in ben 3wang einbezogen sind.

Wer liberhaupt nicht arbeitet, braucht in leiner Weise für feine Butunft vorzusorgen. Dos ift offenbar falsch und nur aus der falschen Auffassung ber sozialen Bersicherung zu erffaren. Wer mühfam feinen Lebensunter= halt turch Arbeit erwirbt, muß einen Zeil bes Erworbenen aufsparen, bamit er nicht tünstig die Gesamtheit besastet. Wer von Rente lebt, braucht nicht zu sparen, darf sein gesamtes Einkommen und Kapital verzehren, barf sid; darauf verlassen, daß die Gesamtheit ihn auch fünftig nicht hungern laffen wirb. Auch wer mit qualifizierter Tätigkeit ein hohes Arbeitseinkommen verdient, kann diejes restlos verzehren und die Sorge iür seine Butunft, seine Familie ber Allgemeinheit zuschieben. Und wer einen solchen hochgelohn= ten Angestellten beschäftigt, braucht nichts zu ben Erziehungs- und Unterhaltungsfosten beizutragen, während er für mindere Arbeitsträfte Tilgungsbeträge zahlen muß.

Logisch wäre die allgemeine Durchsührung des umgekehrten Grundsatzes: Bon fedem Einkommen muß gespart werden, und zwar um so mehr, je höher das Einkommen ist (bei Renteneinkommen genügt die Sicherung der Rentenquelle). Wer fremde Arbeit zu seinem Vorteile nutt, muß die Lebenstoften des Angestellten tilgen helfen. Daraus würde bann folgen: Wer seine Pflicht gegen bie Gesamt= feit erfüllt hat, der, aber auch nur ber, hat Anspruch auf Versorgung in der Beit der Arbeitsunfähigfeit.

Anderen gegenüber würde an Sielle des Rentenanspruchs der Anspruch auf Armonfürsorge treten, der die Bürgerrechte mindert. Oder es mußte erganzend hinzutrefen die Pilicht zur Arbeit. Unter den verschiedenen Cesichtspunkten, unter denen einArbeitszwang befürwortet wird, verdient hier der Gedanke ber Rährdienstpilicht besondere Beachfung. Er will die Arbeitspflicht und die Fürlorge auf bas zum Leben Notwendigste beschränken, die= ses aber nicht in Geldrente sondern in Natur gewähren. Zweijährige landwirtschaftliche Arteit jedes Mannes und jeder Frau würde genügen, um jeden zeitlebens den Bezug von einem Pfund Brot und einem Pjund Kartoffeln täglich zu sichern. Damit wäre die äusserste Not gebannt; verhungern könnte nie-

Sollte der Staat diese allgemeine Versorgung durchführen, so konnte es nicht auf bem Wege der Zwangsversicherung geschehen. Diese wäre ein zweckloser Umweg, wie es die Beamtenversicherung schon ist. Mögen die Pensionskassen für Beamte ihre geschichtliche Bedeutung als Bahnbrecher der Versorgung gehabt haben; heute ist es für den Staat und für den Beamten einfacher und besser, wenn die Anstellungsbedingungen so geregelt werten, daß sie für die notwendig gehaltene Alters- und Sinterbliebenenversorgung ein= schließen. Auch ein Pensionsanspruch jämtlidem Umwege einer besonderen Staatsbürgerversicherung gegeben werden mit der ungeheuren Berwaltungsarbeit der Beitragsein= ziehung, sondern nur als Ausfluß des Bürgerrechts auf Grund der Erfüllung der Bürger= pilichten, insbesondere der Steuerleiftung. Einen anderen Weg dürfte es überhaupt taum geben. Denn wenn ber Staat sich mit ber Detlarierung eines Bersicherungszwangs begnügen und den einzelnen es überlassen wollte wo und in welcher Weise sie sich sichern, so würde die Durchführung außerordentlich die Versorgung nur so möglich sein, daß jeder Bürger durch Arbeitsleistung oder durch hingabe von Bermögen den Anspruch auf Altersund Invalidenrente, auf Versorgung von Witwen und Waisen erwirbt. Die Mittel müßten durch allgemeine Steuern aufgebracht werden, bei denen Renteneinkommen u. Ber-Nur mögen naturgemäß besonders heranzuziehen derjerige, ber seiner "sittlichen Pflicht" geer weder die Pilicht noch die Erlaubnis zur betätigt hat, wie es das Wohl der Gesamt-

Fragen wir, ob irgendweldje Aussicht besteht, biese tonsequente Durchführung bes Versorgungsgedankens bei der bevorstehenden Reform der sozialen Bersicherung zu erreichen, so müssen wir wohl mit Nein antworten. Trotzdent ist solche Betrachtung nicht zwedlose, akademische Spielerei. Sie zeigt uns einen Nichtpunkt, dem wir uns annähern wollen, zeigt uns die Notwendigkeit der organischen Verbindung aller Versicherungszweige untereinander und mit bem Arbeitsrechte. wie mit der Steuergesetzgebung. Als solches Biel können wir die Umkehrung und Erweiterung des Bibelwortes: "Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen" hinstellen, dahin: "Aller arbeitet, der soll auch essen, und wer sein Leben lang treulich gearbeitet hat, der soll auch dann essen können, wenn seine Kräfte erschöpft sind."

Das Wohnungsabgabegesetz in Württemberg.

(Schluß.)

Abgabeschuldner ist der Gebäudeeigentümer. Der Hauseigentilmer aber ist berechtigt, von seinen Mietern, Bachtern usw. Ersatz des auf sie fallenden Anteils zu erlangen. Die verhältnismäßige Berteilung geschieht nach den vereinbarten Miet- und Pachtzinfen, wenn in ihnen die Bewertung der einzelnen Räume richtig zum Ausdruck kommt. Nutzungswert, der von dem Sausbesitzer selbst benützten Räume, ist nach dem ortsüblichen Mietswert zu den vermieteten oder verpache toten Räumen in ein richtiges Verhältnis zu setzen. Der Mieter ist berechtigt, auch Unter= mieter entsprechend heranzuziehen, doch barf die Miete nur für leere Zimmer, nicht aber mit für die Benützung der Möbel usw. be= rechnet werden. Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benützung überge= ben haben, kann der Arbeitgeber eine Erstat= tung von den Angestellten oder Arbeitern nicht verlangen.

Berweigert der Ersatpflichtige die Erfatleistung an den Ersatherechtigten, so wird auf Antrag des Ersatberechtigten zu dessen Gunsten der Ersathetrag von der Gemeinde nach den Borfcriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Wohnungsabgabe wird in vier gleichen Teilbeträgen je auf den letzten Tag eines Rechnungsvierteljahrs fällig und ist mit der Gebäudesteuer einzuziehen. Die Berechnung und Einziehung der Abgabe für ben Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände liegt den Gemeinden ob.

Die Abgabe wird auf Antrag erstattet, wenn der Abgabeschuldner über 60 Jahre alt, oder erwerbsunfähig, oder nicht blog vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und wenn sein hauptsächlich aus Kapitaleinkommen u. cher Bürger gegen den Staat dürfte nicht auf Renten bestehendes steuerbare Jahreseinkom= men für das der Veranlagung zur Wohnungsabgabe vorausgehende Rechnungsiahr 10000 Mark nicht übersteigt. Auf Antrag wird die Wehnungsabgabe ferner nachgelassen, wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners eine besondere Härte bedeuten würde. Außer= dem kann das Finanzministerium für Fälle bestimmter Art allgemeine Steuerermäßigun= gen oder Steuerbefreiungen vorsehen.

Die Entscheidung über den Nachlaß oder die Erstattung erfolgt durch die Gemeindebe= hörde. Gegen die Entscheidung kann bei der Gemeindeauffichtsbehörde Beschwerde einge= leat werden.

Abgabepflichtig sind alle Gebäude, also nicht nur die Wohngebäude, sondern auch die Fabriken und die landwirtichaftlichen Gebäude, sowie Dienstwohnungen. Befreit von der Abgabe sind nur Gebäude, welche für öf= sentliche oder religiöse Zwecke bestimmt sind. Ferner auch Gebäude, die den 3weden eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Das Gesetz selbst tritt mit Wirfung vom 1. Oktober 1921 an in Kraft. Im Rechnungs:

jahr 1921 (also vom 1. October 1921 bis 31. Rary 1922) wird die Abgabe mit her Hälfte Her Jahresbeiräge in zwei am 31. Dez. 1921 und 31. März 1922 fälligen Teilbeträgen erhoben. Die hinterziehung der Abgube mird mit bem 1-10fachen Berrag der verfürzten Abgabe bestraft. Der Ertrag der Wohnungsebgabe aber darf nur zur Dedung des Aufwands für Förderung der Wohnungsbeschaffung und ber Siedlung durch Gewährung von Beihilfen verwandt werden.

Erheben die Gemeinden Zuschläge, dann kaben die Gemeinden von den Inhabern solher Wohnungen, die im Berhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Näume als übergroß anzuschen sind, eine besondere Abgabe zu erheben, also eine **Woh**nungslugusfteuer einzuführen. Die Bez folille über die Erhebung dieser Abgaben bedürfen der Genehmigung der Ministerien bes Innern und der Finanzen. Diesen bleibt noch die nähere Regelung nach Maßgabe ber der Reichsregierung aufzustellenden Grundsätze vorbehalten, die dem Landtag

Die richtige Durchführung des Wohnungs= abgabegeseites wird abhängen von der ner-Kändnisvollen Mitwirkung und dem Zusam= menarbeiten aller Beteiligten. Beides wird erfolgen müssen und erfolgen, wenn man alle Einseitigkeiten vermeidet, denn für alle bie Armen zu sorgen, die heute unter der Mohnungsnot leiden und die das Wohnungselend selber am eigenen Leibe verspilren, ist Pflicht Aller. Wer selber im warmen Nest sitt, sollte nicht aus Eigennutz vergessen, für alle dieje= nigen zu sorgen, die wohnungstos sind. Denn groß sind die Gefahren, die durch die Wohnungsnot der Boltsgesundheit und ber Gitt= Middett entstehen.

mitzuteilen sind.

Die Herkellung von Radfelgen.

Die Herstellung von Radfelgen wird heute mod vielfach in kleineren und größeren Stellmachereien und Wagenbauereien mit oft recht unzulänglichen und technisch unvollkomme= nen Maschinen und Wertzeugen durchgeführt, so daß meistens von einem wirklichen Nugen nicht die Rede sein kann. Zuweilen sind in Cleineren Wertstätten überhaupt feine Maschinen vorhamden, sondern die Herstellung geht in rein handwerksmäßiger Weise vor sich. Trifft man tropdem hin und wieder Maschinen an, so sind diese in konstruktiver Hinsicht überholt und veraltet. — Während ber langen Kriegsjahre sind die Personen-, Last-, Acter= und Luxuswagen sehr herunter= gewirtschaftet worden, so daß ein Absatz für Diesen Artikel stets vorhanden ist.

Wenn man die Fabrikation dieses Art. in ge= winnbringender Weise aufnehmen will, mui= sen nicht nur besonders gut konstruierte Spesialholzbearbeitungsmaschinen, Holztrocken= vorrichtungen, Arbeitseinrichtungen Wertzeuge vorhanden sein, sondern es ist auch für gute Arbeitsleistung, Betriebsorganisation und gesunde Aktordsätze zu sorgen. Ueberhaupt ist der ganze Betrieb nicht nach althergebrachten Faustregeln einzurichten, sondern er ist auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufzubauen. Es ist daher sehr empfehlenswert, bei der Einrichtung einen Spezialfachmann, der Erfahrungen auf diesem Gebiete

besitzt, zu Rate zu ziehen. In der Praxis unterscheidet man zweierlei Arten von Felgen, nämlich: geichnittene und gebogene. Während für geschnittene Felgen nur vollständig trodenes Holz verwendet werben darf, damit keine Formveränderungen in Gestalt von Verziehen, Werfen, Rissigwerden und Windschiefwerden eintreten, benutt man für gebogene Felgen meistens saftsrisches Hold, welch letteres nach dem Zusägen sofori in sachgemäßer Weise gedämpft und dann in gerigneten Trodenräumen getrodnet werden muß. Die aus trodenem Holz hergestellten Felgen verraten naturgemäß eine bedeutend gen gebohrt werden. Gleichzeitig besitzt eine größere Festigkeit als solche aus saftfrischem Gold Allerdings wird man in : Massen= fabrikation die Holzfelgen aus völlig trockenem Holz kaum herstellen können, weil hierzu ren der Speichen und zum Anfrasen der run= siemlich umfangreiche trodene holzmassen auf | den Speiche-gapfen. Auch das Stimmen der

genügt die Festigkeit der aus saftsrischem hold | hergestellten Felgen auch, benn gerade bicfe Felgen haben sich in der Praxis seit Jahren aut bewährt.

Das Zuschneiden des Rohmaterials erfolgt zwedmäßig auf Horizontalgatter und Blodbandsäge, wobei eine gute und sparsame Ma= terialausnutung gewährleistet ist. Die Bedienung eines solchen Horizontalgatters ist eine sehr bequeme und kann durch den betref: fenden Arbeiter von einer Stelle aus geschehen. Der Vorschub erfolgt zwedmäßig durch Frittionsräder. Auch die Blockandläge, die zum Zerlegen starter Baumstämme dient, ist außerordentlich leistungsfähig. Die Blodbandsäge hat den Vorteil, daß man stets beliebige Stärken hintereinander, je nach der Beschaffenheit des Volzes schneiden kann und zudem ist der Schnittverlust sehr gering. s:

Die Größe der Radfelgen richtet sich der Größe der Räder genau nady im allgemeinen einen Durchmesser von 65 bis 125 cm aufweisen, und die in der Negel aus sedys einzelnen Felgenteilen bestehen. Wenn man berildsichtigt, daß Personen-, Last-, Ader- und Luxuswagen ganz verschieden große Raddurchmesser aufweisen (der Durchmesser des Hinterrades ist wieder an: ders, als derjenige des Norderrades), so wird man auch erkennen, dag die Größenverhält= nisse der Radselgen ziemlich weit voneinander abweichen. Eine besondere Felgenart ist die aus Eschenholz hergestellte Fahrradfelge. In Deutschland wird die Fabrikation aber nur in geringem Umfange betrieben, obgleich ein ge= nügender Absatz vorhanden wäre.

Bum Biegen der Radfelgen benutt man eine Felgenbiegmaschine. Dadurch, daß man hierbei mehrere Hölzer nebeneinander legen und zu gleicher Zeit biegen kann, wird bie Leistungsfähigkeit ganz bedeutend gesteigert. Um nun ein Brechen der Felgen zu vermei= ben, sind dieselben nur in gut gedämpftem Bustande zu biegen, wobei sie an ben Hirnseiten gehalten und am äußeren Ende durch ein Stahlband vor Bruch geschützt werden. Die Form, um die das Biegen ber Felgen erfolgt, ist aus Holz hergestellt und auf einem fräftigen, in der Maschine angebrachten Zapfen in gut auswechselbarer Weise befestigt. Eine derartige Maschine besitzt einen fräftigen Ständerbau mit Antriebswelle, Kettentrommel und Biegearmen. Lektere liegen in der Ruhelage wagrecht und biegen beim Einrücken der Maschine, durch die Anzugsketten gehoben, das Holz langsam um die Biegeform herum. Sobald das Biegen vollendet ist, legt man eine Klammer um das gebogene Holz, lockert die Biegeform, nimmt das Holz mitsamt Biegeband und Oberteil von der Form ab und läßt es erkalten. Um num flott und sicher hintereinander biegen zu können, muß man eine Anzahl Biegebänder, Biegeformoberteile und Klammern für eine bestimmte Biegeformgröße our Verfügung hat ben. Der größte zu biegende Durchmesser beträgt hierbei etwa 1650 mm, die größte Breite 350 mm und der Kraftverbrauch 4 bis 5 PS.

Bum Bohren der Zapfenlöcher in die Felgen dient eine Radmaschine, von denen es mehrere gut durcksonstruierte Modelle gibt. Diese Nadmaschine kann allerdings auch zum Bohren der Achslöcher, zum Stemmen der Speichenlöcher in die Naben, sowie zum Anfrasen der runden Zapfen an die Speichen benutt werden. — Eine andere sehr wichtige Maschine ist die Universal-Radmaschine, auf der eine ganze Anzahl Hilfsapparate befestigt werden können, wodurch sich die verschieden= sten Arbeiten schnell und sicher ausführen lassen. Das Abkanten der Felgen geschieht z. B. dadurch, daß dieselben in eine Schablone gespannt, über zwei Führungsstödchen hinweg= geführt und dann von einem Fassonmesser= knopf bearbeitet werden. — Daneben hat mon auch sehr leistungsfähige Universal-Radmaschinen mit Holzdrehbank, auf denen die Felsolche-Maschine aber auch Apparate und Vorrichtungen zum Drehen der Naben, zum Bohren der mlindrischen Büchsenhölzer, zum Bohder flachen Zapfen an die Speichen sowie bas Ueberschneiden des Kranzes des zusammenge, setzten Rades läßt sich auf einer derartigen Maschine bewertstelligen. Man baut solche Maschinen für Rader bis 2 m Durchmeffer, mit Naben bis 400 mm Durchmesser und 500 mm Länge. Diese einzelnen Teilarbeiten lassen sich mit einer Maschine unter Zuhilfenahme verschiebener Apparate ausführen. Bum Antreiben fann Juf- oder Kraftbetrieb benutt werden. Für Rabfelgen tommt vielfacts Buchenholz von guter Beschaffenheit in Frage.

Waschte Beizen.

Waschechte Beizen sind besonders für Rinderzimmermöbel zu empfehlen, weil es den Beizen wenig ausmacht, wenn die Hausfrau mit Wasser, Seife und Bürste über ste kommt. Das schließt nicht aus, daß waschechte Beizen auch für andere Wohnräume, Herren-, Wohn-Schlafzimmer recht prattisch und begehrt sein können, denn die Beize besitzt ja nicht nur den Borzug gegen Wasser unempfindlich zu sein, sie verleiht dem Holze nicht minder eine innige, tief gesättigte Farbe, die tropbem bie Faserung des Holges nicht verschleiert.

Die wassersesten Beizen bedürfen keiner Politur, keines Lad: oder Mattineliberzuges, denn es erlibrigt sich, jene gegen Waffer zu schützen; und Schellachpräparate und Koppallade sind doch nichts anderes als Schutzbeden oder Schuthäute für die Beize und die Bachs= salbe. Gewiß läßt sich gegen ein schwaches Ueberziehen des Beiggrundes mit einem Schellackpräperat nichts einwenden, wenn es nicht Bedingung ist, den Weizton völlig rein und unbeeinflußt zu erhalten. Man wird aber vermeiden muffen, farbige Schellachpräparate — auch die gewöhnliche Schellackpoli= tur ist farbig - auf die Beize zu bringen. Wer es tun wollte, würde die Beize färben, ihr eigenes Welen aufheben. Wir sind es gewöhnt, dem Möbel einen letten Ueberzug zu geben, es zu veredeln und können uns anfänglich nicht dazu verstehen, das Möbel nur zu beizen, zu schleifen, es ohne Politur oder Mattine abzuliefern. Eine so behandelte Arbeit erscheint uns roh und unfertig; erst nach und nach gewöhnen wir uns an den herben Reig der reinen, unbeeinfluften Beigfarbe.

Die durch wasserfeste Beizen geschaffenen Farbentone sind auch außerordentlich lichtecht, dringen tief in die Holzsafer und geben daher auch keine weißen Kanten und Gden bei mechanischen Einflussen auf die gefärbte Holzfaser. Die Farbe einer Stuhllehne wird sich nicht abgreifen, und die Beize eines Schreibtisches wird nicht erblassen, grau werden, auch wenn noch so oft die Rodärmel über die Fläche gleiten, an den Profilen icheuern und glätten.

Wer mehr tun will, den Ton der Beize ganz unberührt zu erhalten, der wird das Holz vor dem Beizen durch Wasser aufcauhen, mit Glaspapier energisch schleifen, nun die wasserfeste Beize auftragen und sie nach dem Trodnen nur mit Roßhaaren schleisen. Durch die= fes lette Schleifen wird ein feiner, matter Glanz erzielt, der freilich nicht zu vergleichen ist mit dem matten Glanz, der sich immer einstellt, wenn eine mit einem Schelladpräparat

gededte Fläche geschliffen wird.

Wenn wir uns nun fragen, in welcher Weise diese wasch= und lichtechten Farbtone entstehen, so ist die Antwort nicht schwer zu geben. Selbstverständlich ist, daß die massersesten Beizen nicht färben, wie etwa Kasseler Braun, in Wasser oder Del gelöst, sondern daß durch chemischen Vorgang ein Farbstoff gebildet wird, der eben, soweit er in die Struftur des Holzes einzudringen vermag, das Solz färbt, beizt, und zwar so beizt, daß nicht Wasser, auch nicht Seifenwasser, den Farbton auszuwaschen noch zu bleichen imstande ist. Der Chemiter spricht in diesem Falle von einem demischen Prozeß, zum Unterschiede von dem rein mechanischen Färbeverfahren mittels eines erdigen Farbstoffes mit einem Bindemittel. Bu den mechenischen Färbeversahren gehört z. B. das Lasieren, das Färben einer Haus- und Zimmerfür mit-Lager gehalten werden mukten. Gleichwohl | Speichenlöcher in die Raben, das Schneiden | tels einer Del- und Essigglasur.

Die Zimmermannschen Oxydinbeizen And für alle unsere heimischen Lande und Nadelhölzer. Unseren Lescrn ist bekannt, daß ein und dieselbe Beize auf gerbstoffreichem ober gerbstoffari...em Holze eine andere Tönung hervorbringt als auf gerbstosstreiem Holze. Ein ähnlicher Vergang läßt sich feststellen, wenn wir die bekannte Kalibeize auf gerbsteffreichem (Eichenholz) und gerbstoff: armem (Riefernholz) Material versuchen. Kalibeize färbt Eichenholz fast tiesschwarz, Kiesernholz aber nur gelb bis gelbbraun. Dieser Unterschied läst sich auch bei Einwirtung der Metallsalzbeizen (Oxydinbeizen) auf geristeifarme und auf gerbstoftreiche Hölzer feststellen. Wer mit Oxydinbeizen arbetten will, muß freilich auch das Räuchern seiner Arbeiten in Rauf nehmen, ganz gleich, ob es sich um Arbeiten aus gerbstoffreichen oder gerbstoffarmen Holzarten handelt. Das Räuchern besoigen bekanntlich die stechenden Pampje des stüffigen Salmials, der in Schüse seln gegoffen, zu dem in einem luftdichten Naume aufgestellten Arbeitsstück gebracht wird. Zuerst muß allerdings die Oxydinderze einwirken; man trägt diese mittels eines Sdavammes recht naß auf und verstreicht oder verreibt mit einem trockenen Schwamme. Ist das Arbeitsstück getrockner, dann wird es in die Räuchertammer gebracht und vierunds zwanzig Stunden den Salmiakgasen ausgejest. Rach dem Räuchern läßt man das Arbeitsstild einen Tag lang ruben, damit die Gase verstücktigen können, schleift hierauf mit einem schen gebrauchten Glaspapier und bürstet endlich mit einer nicht zu weichen Bürste matten Glanz. Auch ein energisches Reiben, Schleifen mit Roßhaaren, bringe den gewünschten matten Glanz. Sollen gerbstoff= arme Hölzer, wie Kiefer, Ahorn, Linde ulw. mit Oxydinbeize behandelt werden und jenen tiesen Farbton, wie z. B. gebeiztes und ge= räuchertes Eichenholz aufweisen, dann ist den Hölzern Gerbstoff zuzuführen; und zwar hat das vor dem Beizen mit der Oxydinbeize zu geichehen. Gerbstoff führt man dem gerbstoff= armen Holze durch Pyrogallusjäure zu. Das holz wird in geschliffenem Zustande mit einer heißen Lösung von 25-50 Gramm (je nach Tiefe des gewünschten Tones) Pyrogallus= fäure in ein Liter Waffer vorgebeigt und nach tem Trodnen mit feinem Glaspapier fanft geschliffen. Run ist das Verfahren das bereits geschilderte. Das Möbel oder die Möbelteile werden mit Orndinbeize behandelt, "übersett" heißt ber Fachausbrud, geschliffen, und zu guter Lett den Salmiakdämpfen der Räucherkammer ausgesetzt. Wer die Orndin= vorbeize auch auf gerbstoffhaltigen Gölzern anwendet, erhält naturgemäß die tiefsten. satten, dunklen Farbenspiele, die ja nicht sel= ten verlangt werden. Nicht zu entbehren ift die Orndin-Porbeize oder die Phrogallus= faure, wenn es sich darum handelt, gerbstoff-

find | mittels der Ognbinbeize und des Mäucherns wasserfeste Beizen, die gleich gut verwendbar eine unverwaschbare, reizvolle, tiefe Farbe ju geben,

🛮 🗖 Aus den Orisvereinen. 3 (1

Kerlin VII. Das Jahr 1921 sekte mit einer turgen Scheinkonjunktur ein, die bann schon nach turzer Zeit nachließ, wie die Berichte vom Arbeitsnachweis nur zu beutlich zeigten. Dazür hatten wir mit einer Anzahl neuer Lohnbewegungen zu rechnen, z. B. in der Metallaindustrie, sowie auch in der Berliner Holzindustrie, wobei auch eine Anzahl Kollegen von unserem Ortsverein in Frage fommen. Bei letterer handelte es sich hauptsächlich um die Anerkennung des Reichsmanteltarifs, der dann auch im Laufe des Jahres nach wochenlangem hartem Kampf der Berliner Kollegen die Unternehmerschaft zwang, denselben anzuerkennen. In der Berliner Metall-Industrie war es möglich, den Rahmenvertrag ohne Kampf burchzudrücken. Wenn berfelbe uns auch nicht all das brochte, was wir erhost hatten, so war es doch ein großer Erfolg, den die Kollegenschaft hiermit errungen hat. In erster Linie war es uns möglich, die Urlaubs= und Arbeitsnachweis= frage zu regeln, sodaß wir jetzt auch in ber Berliner Metallindustrie den stödtischen paris tätischen Arbeitsnachweis haben. Bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen war es uns möglich, Erfolge zu erzielen, indem mir heute in einigen größeren Betrieben Betriebsräte haben.

Am 10. Dezember fand unsere Generalver= sammlung statt, wobei folgende Rollegen gewählt wurden: Gustav Mühle als Norsikender, Georg Gerner als Kasserer, With. Perer als Schriftsührer und Hans Köhler als Beisikender. Sodann wurde dem Kollegen Labereng das Wort erteilt zum Berickt über das neue Lohnabkommen in der Verliner Metallindustrie, das vom 1. 11. 21 bis 1. 1. 22 läuft. Der Kollege L. als Betrieberat forderte die Kollegen auf, wachsam zu sein und ihre Verbandsbilder in Ordnung zu halten, da aller Wahrscheinlichkeit nach ein Streif unvermeidlich sein wird. Kollegen weiter zur Nachricht, bag die nächste Branchen-Versammlung am Samstag den 21. Januar 1922 abends 6.30 Uhr in der Schulaula Wiesenstraße 66 stattfindet, Vorstand bittet die Kollegen ebenso zahlreich zu erscheinen wie es im verflossenen Jahre der Fall war.

Willy Laberenz, Schriftführer.

Beißenhorn. Bum erften Male seit seinem Bestehen hielt unser Ortsverein eine gemein= same Weihnachtsfeier ab. Der Swal in der "Rose" in Grafertshofen war am 3. Weih= nachisfeiertage derart überfüllt, daß viele ermem Material (Kiefer, Ahorn, Linde usw.) wegen Platzmangel umkehren mußten, obwohl **Especialische Blatzmangel**

alles dicht gedrängt faß und jedes Wichen ausgenützt war. Im Namen des Ortsvereins begrüfte der Vorsitzende. Kollege Thalmeier die zahlreich Erschienenen, nachbem porher Fraulein Cherle einen finnreichen Prolog vorgetragen hatte, der von Verbands kollegen Kast-Neu-Ulm verfaßt war, wie die ser auch sonst mit unseren Ulmer Freunden. viel für das Zustandekommen des Festes beigetragen hatte. Wehrere Damen und Gerei ren der Wanderabteilung des Ortsverbandes der Gewerkvereine in Ulm verschönten bie Feier durch ihre Mandolinenkonzerte und die Theateraufführung: "Der Bergichmted wurde durch die Kollegen Alfons Eberle. Hans Schweighard, Josef Schwab, Julius Gröber, Sebastian Balter und Fri. Zenzi Sauter so gut gegeben, daß sie mit Recht stürmischen Beifall ernteten. Bezirteleiter Barn holt hielt bann eine wirkungs. volle Festrede. Nach einem gemischten Gelange trugen die Kollegen Borft und Nägele durch ihre somischen Vorträge viel zur Erhel terung bei, auch Frau Mühleisen-Um durch ein deklamatorisches Gedicht. Nachdem die Bersteigerung des Weihnachtsbaumes erfolgt war und der 1. Teil des Programms erledigt, beendigte eine Tanzunterhaltung das schön verlaufene Fest, das allen in guter Erinnerung bleiben wird.

Palenticon.

Mitgeteilt vom Natent-Buro Roch, Berlin NO 18, Große Frauffurterftrage 59. Ausfünfte toftenlos.

Angemeldete Patente:

Kl. 386. 770 458. Einbau einer zweiten angeiriebenen Transportwalze bei kombinierten Abricht- und Dicktenhobelmaschinen, bei welchen die Messerwelle in Schiebern gelagert ist. Anton Dörner, Leipzig=Reudnik.

Kl. 386. 770 475. Messerkasten für Ziehklingenpukmaschinen. C. Kiekling u.

Leipzig-Plagwik.

Ml. 38c. 769 788. Schraubzwinge. F. C. Fiicher Gera-Reuß.

Cebrauchsmufter.

Kl. 38a. 798 261. Vorrichtung zum Polieren von Holzmöbeln. 20. Armann, Freiburg i. Breisgau.

Al. 38a. 798 209. Bandfage. Liegniger Eisengießerei und Maschinenfabrik, Teichert und Sohn, Liegnik.

Kl. 38a. 797838. Lagerführung für die obere Leiticheibe an Bandsägemaschinen. Beinr. Mager, Braunschweig.

NAME OF STATE OF STAT Mit bem Erscheinen biefer Zeitungs. nummer ift ber 2. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für ben Juseratenteil ift bie Redaktion den Lefern gegenfiber utcht beranftwortlich.

Betriebsräte=Rursus

Dentigen Gewerkvereine (S.-D.) Groß-Berlins.

Am Dienstag ben 10. Januar, abends 7 Uhr, findet in der Conlanla des Ronigftabtifden Ihmnafinme, Glifabethftrage 57/58, ber

7. Unterrichts-Abend.

flati.

Lichtbildervortrag:

"Bie lefe ich eine Bilang?"

8. Unterrichtsabend.

Mm 26. Januar findet ein weiterer Lichtbilberborfrag flatt. "Wie leje ich einen Anrezettel?"

Referent Berr Dofar Rod. Alle Gewertvereinstollegen in Groß=Berlin (auch Frauen) werden erfucht, gablreich und puntilich ju ericheinen. Das Berfammlungslotal ift in ber Rabe des Alexanderplates.

Bentrale für Betrieberate der Deutschen Gewertvereine.

Alfred Lange.

Vereinsabzeichen!



Der Schulze ift entruftet. Er bat ben Diuller auf einem Ausflug tennen gelernt und erft nachher erfahren, baß auch Müller Bewerfvereinler ift. Grund: Müller hatte fein Bereinsabzeichen. Die fem lebel fann abgeholfen werben.

Bereinsabzeichen

find in gutem Email ju 3 50 ML pro Stud auf Bestellung beim Saupttaffierer gu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Salbglang, befte ergiebigfte Qualität, liefert gum billigften Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Reheselderstr. 53.

Esche, gebogen, prima Ware

160 cm Holzlänge 120 140 22.50 25.50 29.25 32.25 Mit. per Paar

liefert sofort gegen Nachnahme

M. Walther, Dresden, Reage 53.

werden verlangt Lohn bis 11 Mt.

Deffau, Raumerftr. 18, Geschäftsstelle ber M.

Rollegen, merbet Mitglieber für unfern Sewerkverein